

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html
amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Magisterprüfungsordnung für die
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 10. Juli 1991
in der Fassung der Siebten Änderungssatzung
Vom 15. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG -, geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 236), und § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1987 (GVBl S. 105, ber. S. 139), erlässt die Universität Bayreuth folgende Magisterprüfungsordnung: *)

*) Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Magistergrad
- § 2 Qualifikation
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Magisterprüfungskommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studium der Rechtswissenschaft
- § 7 Magisterarbeit
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 10 Berichterstattung über die Magisterarbeit
- § 11 Annahme der Magisterarbeit
- § 12 Verwahrung der Magisterarbeit
- § 13 Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Gesamtbeurteilung der Magisterprüfung
- § 16 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 19 Urkunde
- § 20 Einsichtsrecht
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Magistergrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) auf Grund einer Prüfung.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll der Studierende gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des deutschen Rechts oder der Rechtsvergleichung sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht aus einer vom Kandidaten verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2 Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist. ²Ausländische Bewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie, auf Verlangen, einer entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Prüfungsbehörde zu führen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Satz 2 werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachgewiesen.
- (3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet der Dekan.

§ 3 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die das Fach Rechtswissenschaft vertreten. ²Die Prüfungsberechtigten müssen grundsätzlich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. ³In

Ausnahmefällen können auch Prüfungsberechtigte anderer Universitäten von der Magisterprüfungskommission (§ 4) zur Prüfung herangezogen werden.

§ 4 Magisterprüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Prüfung ist die Magisterprüfungskommission zuständig.
- (2) ¹Die Magisterprüfungskommission wird vom Dekan als Vorsitzendem geleitet. ²Ihr gehören weiter zwei Professoren der Rechtswissenschaft an. ³Die Mitglieder der Magisterprüfungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (3) ¹Die Magisterprüfungskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Magisterprüfungskommission unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission führt die laufenden Geschäfte. ²Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.
- (5) ¹Bevor eine den Bewerber belastende Entscheidung ergeht, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:
 1. ein mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth;

2. die Vorlage eines Leistungsnachweises aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen, eines Leistungsnachweises aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Lehrveranstaltungen und eines Seminarscheines. Letzterer sollte grundsätzlich aus dem Fachgebiet der Magisterarbeit sein.
 3. die Vorlage einer Magisterarbeit;
 4. daß die Magisterarbeit nicht bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
 5. daß der Kandidat nicht diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden hat;
 6. daß keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber nach Art. 69 BayHSchG zur Führung eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lassen.
- (2) ¹Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission. ²Er legt in Zweifelsfällen die Frage der Magisterprüfungskommission zur Entscheidung vor.

§ 6

Studium der Rechtswissenschaft

- (1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft ist ordnungsgemäß, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden aus den folgenden Fachgebieten besucht hat:
1. Grundlagen des deutschen Zivilrechts
 2. Grundlagen des deutschen Strafrechts
 3. Grundlagen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.
- ²Der Bewerber hat darüber hinaus Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht nach seiner Wahl im Umfang von mindestens weiteren 18 Semesterwochenstunden zu besuchen.
- (2) Die geforderten Lehrveranstaltungen dürfen den Umfang von 30 Wochenstunden je Semester nicht überschreiten.

- (3) Semester, in denen der Bewerber im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms (ERASMUS/SOKRATES) immatrikuliert war, können vom Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission anerkannt werden.

§ 7

Magisterarbeit

- (1) ¹Die Magisterarbeit muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. ²Sie muss sich mit einem Thema des deutschen Rechts oder rechtsvergleichend mit deutschem und ausländischem Recht befassen.
- (2) ¹Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut. ²Wird die Arbeit von einer prüfungsberechtigten Person betreut und kann sie die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, so hat der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission auf Antrag des Bewerbers die Weiterbetreuung sicherzustellen.
- (3) ¹Die Magisterarbeit ist vier Monate nach Ausgabe des Themas vorzulegen. ²Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. ³Der Dekan kann auf Antrag des Kandidaten nach Befürwortung durch den Betreuer der Magisterarbeit die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.
- (4) ¹Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und ist gebunden in Maschinschrift vorzulegen. ²Sie soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, welche die Problemstellung und die Ergebnisse darlegt. ³Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission vor Ende der Vorlesungszeit zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2;
 2. drei gleichlautende Exemplare der Magisterarbeit;

3. ein handschriftlich verfaßter Lebenslauf des Bewerbers, der die Staatsangehörigkeit nennt und insbesondere über den Bildungsweg Aufschluß gibt;
 4. eine Aufstellung der vom Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 besuchten Lehrveranstaltungen;
 5. ein deutsches amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
 6. ein amtliches Führungszeugnis seiner Heimatbehörde im Ausland oder der Nachweis, dass diese keine Führungszeugnisse ausstellt;
 7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
 8. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber,
 - daß er die Magisterarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat;
 - ob er die Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat;
 - daß er nicht bereits diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
- (4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu

gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Magisterprüfung kann abgelehnt werden, wenn
1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist;
 2. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission. ²Er legt die Frage im Zweifelsfall der Magisterprüfungskommission zur Entscheidung vor. ³Gegen die Ablehnung der Zulassung durch den Vorsitzenden kann der Bewerber die Magisterprüfungskommission anrufen.

- (4) Auf Antrag des Bewerbers ist eine verbindliche Teilentscheidung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 zu treffen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Magisterprüfungsordnung soll innerhalb eines Monats erfolgen.
- (6) ¹Der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 10

Berichterstattung über die Magisterarbeit

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission zur Berichterstattung über die Magisterarbeit unverzüglich zwei Gutachter, von denen mindestens einer Universitätsprofessor sein soll. Wurde die Magisterarbeit von einer prüfungsberechtigten Person betreut, so ist diese in der Regel erster Berichterstatter. ²Es können auch prüfungsberechtigte Personen anderer Universitäten als Gutachter bestellt werden. ³Hierüber entscheidet die Magisterprüfungskommission.
- (2) ¹Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Magisterarbeit ab und schlägt die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Magisterarbeit vor. ²Der Annahmehvorschlag ist mit einer Benotung nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude = 1 = eine ganz hervorragende Leistung;

magna cum laude = 2 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

cum laude = 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

rite = 4 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;

insufficienter = 5 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 11

Annahme der Magisterarbeit

- (1) ¹Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn beide Berichterstatter die Annahme vorschlagen. ²Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn beide Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen. ³Schlägt einer der Berichterstatter die Annahme vor und der andere die Ablehnung, so bestellt die Magisterprüfungskommission einen weiteren Berichterstatter, dessen Votum den Ausschlag gibt. ⁴Die Magisterprüfungskommission kann auch von sich aus einen weiteren Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Magisterarbeit ist dem Bewerber zur Verbesserung zurückzugeben, wenn einer der Berichterstatter die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. ²Die überarbeitete Magisterarbeit ist binnen zwei Monaten erneut vorzulegen. ³Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht wieder vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. ⁴Eine überarbeitete Magisterarbeit ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. ⁵Die Magisterprüfungskommission kann auch von sich aus die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung beschließen.
- (3) ¹Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Benotungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission teilt dem Bewerber die Annahme oder die Ablehnung der Magisterarbeit mit oder gibt sie ihm zur Verbesserung zurück. ²Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitglieds der Magisterprüfungskommission entscheidet diese über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit.
- (5) ¹Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn die nach § 10 Abs. 1 bestellten Gutachter oder die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlagen. ²Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit vorschlagen oder die Note der Magisterarbeit schlechter als 4,0 lautet.

§ 12

Verwahrung der Magisterarbeit

Ein Exemplar der Magisterarbeit und die Gutachten der Berichterstatter sind im Dekanat zu archivieren.

§ 13 Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Magisterarbeit findet die mündliche Prüfung grundsätzlich während der Vorlesungszeit vor dem Prüfungsausschuß statt. ²Dem Prüfungsausschuß gehören an:
1. ein Universitätsprofessor als Vorsitzender
 2. der Erst- und Zweitberichterstatter (§ 10 Abs. 1).
- (2) ¹Ist ein Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. ²Sie muss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission bestellt. ²Auf Antrag eines Mitglieds der Magisterprüfungskommission entscheidet diese.
- (4) Für den Prüfungsausschuß gilt § 4 Abs. 3, 4 und 6 entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) ¹Die Prüfung besteht aus einer Aussprache und bezieht sich auf die Grundlagen der Magisterarbeit sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Magisterarbeit zusammenhängen; sie erstreckt sich weiter auf die drei folgenden Rechtsgebiete:
1. Grundlagen des deutschen Zivilrechts
 2. Grundlagen des deutschen Strafrechts
 3. Grundlagen des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts

²In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von

mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet. ³Die Lehrveranstaltung darf nicht aus dem Gebiet sein, dem die Magisterarbeit zugeordnet ist.

- (3) ¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. ²Der Bewerber ist mindestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden. ³Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten, sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ²Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. ³Der Vorsitzende kann die Zustimmung des Bewerbers Personen, die sich auf die Magisterprüfung vorbereiten, als Zuhörer zulassen. ⁴Als Zuhörer teilnehmen können außerdem alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät, der Präsident der Universität Bayreuth sowie der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsident.
- (5) Über den Gang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag der mündlichen Prüfung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Einzelnoten der Prüfer und die daraus errechnete Note des Kolloquiums,
 6. die Feststellung, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (6) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer. ²Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote nach der Notenskala gemäß § 10 Abs 2 Satz 2. ³Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Ist die Note der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Bewerbers mit der Note 5, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (8) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann frühestens drei Monate nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und

Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (9) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Prüfung versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Gesamtbeurteilung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und das Kolloquium bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Magisterarbeit und der einfachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch drei. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- bis 1,5 = summa cum laude
über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude
über 2,5 bis 3,5 = cum laude
über 3,5 bis 4,0 = rite.
- (3) ¹Das Ergebnis der Magisterprüfung ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (4) ¹Der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission erteilt dem Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Magisterprüfung. ²Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung gilt § 4 Abs. 5.

§ 16

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe der Nichtannahme vorlegen.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde (§ 17), dass sich der Bewerber im Prüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Magisterprüfungskommission alle bisherigen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

- (2) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entscheidung trifft die Magisterprüfungskommission unter Beachtung der Art. 48 ff. BayVwVfG.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Magisterprüfung geheilt.
- (4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Magisterprüfung gemäß Absatz 2 ist die Magisterurkunde einzuziehen. ²Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Magisterurkunde ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Magistergrades nach Art. 69 BayHSchG.

§ 19 Urkunde

- (1) ¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Magisterprüfung aus. ²Die Urkunde enthält auch den Titel und die Note der Magisterarbeit, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Magisterprüfung.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Magisterprüfung. Sie wird vom Dekan unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Magistergrad zu führen.

§ 20 Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Magisterprüfungsverfahrens kann der Bewerber gemäß Art. 29 BayVwVfG Einsicht in die Magisterprüfungsunterlagen nehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.